Nutzungsordnung für Spielgeräte

des Kleingärtnervereines "Sonnige Höhe" e. V.

(1) Aufstellung und Nutzung von Spielgeräten in einem Kleingarten unterliegen der alleinigen Verantwortung des Aufstellers unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Spielgeräte sind so aufzustellen und zu nutzen, dass die Sicherheit der Nutzer jederzeit gewährleistet ist und vermeidbare Unfälle und Schäden, insbesondere gegenüber Dritten, verhindert werden.

(2) Über die geplante Aufstellung und Nutzung ist ein Antrag in Textform beim Vorstand des Vereines einzureichen. Darin sind mindestens die Größe, der Aufstellungsort und die Aufstellungsart zu benennen. Vorhandene Produktbeschreibungen sind nach Möglichkeit beizufügen.

(3) Aufstellung und Nutzung von Spielgeräten sind nur nach Genehmigung in Textform durch den Vorstand des Kleingärtnervereines gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung durch den Verein widerrufen werden. Ebenso kann der Vorstand im Interesse des Vereines die Genehmigung widerrufen. Der Widerruf muss in Textform erfolgen.

Die Genehmigung beschränkt sich auf den Zeitraum bis zum Ende des 12. Lebensjahres eines jeden Kindes. Anschließend erlischt die Genehmigung und die Spielgeräte und Spieleinrichtungen sind wieder rückstandslos zu entfernen. Gleiches gilt bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses.

(4) Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des Kleingärtnervereines oder kommunaler Ordnungen zu beachten.

(5) Die Abstandsfläche des Spielgerätes zu Nachbarflächen beträgt mindestens 2 m.

(6) Spielgeräte können u.a. sein: Spielhaus, Spielturm, transportable Kinderplanschbecken (Badebecken), Rutsche, Schaukel, Sandkasten und Trampolin. Für Trampoline sind gesonderte Vorgaben zu beachten.

Pro Garten kann das Aufstellen von maximal drei solcher Spielgeräte und -einrichtungen gestattet werden, wobei bei der Aufstellung eines Spielturmes oder Spielhauses nur eines von beiden zulässig ist. Betonfundamente sind nicht erlaubt.

(7) Für einzelne Spielgeräte gelten folgende Vorgaben:

- Schaukelgerüst bis 2,50 m Höhe und max. 2 Schaukeleinheiten
- Sandkästen in einfacher Bauweise ohne Verwendung von Beton bis zu einer Größe von 4 m²
- Rutschen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m
- Spielhäuser bis 3 m² und einer Höhe von 1,70 m
- Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein.

- Spielkombination (werden als 2 Spielgeräte gezählt), z.B. Schaukelgerüst mit Rutsche oder Klettergerüst mit Spielhaus, bis zu einer Grundfläche von 10 m² (Berechnung ohne Rutschenfläche) und einer Höhe von 3,00 m.

(8) Die vorliegende Nutzungsordnung für Spielgeräte wurde durch den Vorstand am 03.09.2026 beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt ab diesem Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung sind vorhergehende Nutzungsordnungen gegenstandslos.